

Warnstreiks sind unser gutes Recht!

Merkblatt für Betriebsrät:innen

Betriebsratsmitglieder haben in ihrer Eigenschaft als betriebsangehörige Arbeitnehmer unbestritten das Recht, an einem Arbeitskampf teilzunehmen.

Ihr könnt nach überwiegender Rechtsauffassung auch über die schlichte Streikteilnahme hinaus tätig werden, z. B. durch Mitwirkung bei der Organisation und der Durchführung der Urabstimmung, in der Streikleitung oder als Streikposten. Denn:

- Betriebsratsmitglieder werden in der Betätigung für ihre Gewerkschaft auch in dem Betrieb nicht beschränkt (§ 74 Abs. 3 BetrVG).
- Die Friedenspflicht zwischen Betrieb und Betriebsrat nach § 74 Abs. 2 BetrVG schränkt die Teilnahme der Betriebsratsmitglieder am Arbeitskampf nicht grundsätzlich ein.

Selbst nach Rechtsmeinungen, die den Gewerkschaften nicht wohlgesonnen sind, soll es lediglich unzulässig sein, das Amt, das Ansehen und die Mittel des Betriebsrats zur Unterstützung des Arbeitskampfes einzusetzen und auszunutzen. Eine Arbeitskampfteilnahme bleibt davon unberührt.

Als Betriebsratsmitglieder könnt ihr den Verlauf eines Arbeitskampfes positiv beeinflussen. Insbesondere...

- indem ihr durch Besonnenheit und Disziplin vermeidet, dass es unzulässige Spontanaktionen außerhalb der Weisungen der EVG gibt,
- indem ihr verhindert, dass Dritte den Arbeitskampf für eigene Zwecke missbrauchen.

Während eines Arbeitskampfes bleiben auch nach ganz überwiegender Rechtsauffassung die Aufgaben und Rechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz als innerbetriebliche Interessenvertretung der Beschäftigten bestehen.

Das Amt als Betriebsrat bleibt unberührt, es kommt nicht etwa zu einem Ruhen des Amtes, die gesetzlichen Rechte und Pflichten als Betriebsrat bleiben grundsätzlich bestehen, so z. B. auch

- die Pflicht und das Recht, darüber zu wachen, dass die zu Gunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden (§ 75 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz),
- das Recht, bei Erkenntnissen über unzulässige Bestrebungen und Handlungen – z. B. Außenstehender – Maßnahmen beim Arbeitgeber (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG) zu beantragen (z. B. Hausverbot).

Rechtlich umstritten ist das Beteiligungsrecht lediglich dort, wo es um speziell arbeitskampfbedingte Maßnahmen des Betriebes geht und eine vorherige Beteiligung des Betriebsrates die sogenannte Arbeitskampfparität zwischen Arbeitgeber und Gewerkschaft unter Umständen beeinträchtigen könnte (Beispiel: Einstellungen, Versetzungen oder Umsetzungen zur Besetzung von Arbeitsplätzen Streikender). Nach gewerkschaftlicher Rechtsauffassung kann es jedoch keine Ausnahmen von dem Grundsatz fortbestehender gesetzlicher Rechte (und Pflichten) des Betriebsrates auch im Arbeitskampf geben.

Die Betriebsrät:innen werden vom Vertrauen der Beschäftigten des Betriebes getragen. Sie sind deshalb gerade in einem Arbeitskampf als einem Zeitpunkt, der für die Wahrung der Interessen der Beschäftigten entscheidend ist, besonnene, aber entschlossene Vorbilder.

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Vorstandsbereich Frank Hauenstein, Mitgliederentwicklung/Organisation
Reinhardtstraße 23, 10117 Berlin • meo@evg-online.org • www.evg-online.org